



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0036/S/24 Datum: 31.01.2024
Wahl des ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers wegen Ablauf der Amtszeit	

BESCHLUSS:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass die Amtszeit des ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers, Herrn Wilhelm Hutmacher, geb. 29.08.1955, wohnhaft Bahnhofstraße 4a, 64579 Gernsheim, mit Ablauf des 25.05.2024 endet.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Wilhelm Hutmacher, geb. 29.08.1955, wohnhaft Bahnhofstraße 4a, 64579 Gernsheim, zum ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes Gernsheim auf die Dauer von zehn Jahren und stimmt der vom Amtsgericht Groß-Gerau vorzunehmenden Ernennung von Herrn Wilhelm Hutmacher zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

BEGRÜNDUNG:

Die Amtszeit des ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers, Herrn Wilhelm Hutmacher, endet mit Ablauf des 25.05.2024.

Herr Hutmacher wurde erstmals im Anschluss an die Wahl in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung vom 11.01.1984 auf die Dauer von zehn Jahren zum Ortsgerichtsschöffen und stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher durch den Direktor des Amtsgerichts ernannt, ist seither durchgängig Mitglied im Ortsgericht und beging demzufolge am 11.01.2024 sein 40-jähriges Jubiläum als Ehrenbeamter im Ortsgericht. Er hat sich seit seiner 40-jährigen Tätigkeit als Ortsgerichtsmitglied mehr als bewährt und verfügt über einen sehr großen Erfahrungsschatz und fachliche Kompetenz für jegliche Belange des Ortsgerichts. Herr Hutmacher hat sein Interesse bekundet, weiterhin für das Ortsgericht Gernsheim tätig sein zu dürfen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Wilhelm Hutmacher für die Dauer von zehn weiteren Jahren zum ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher wiederzuwählen und der vom Amtsgericht Groß-Gerau vorzunehmenden Ernennung von Herrn Hutmacher zum ersten stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



Rein informativ wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Ortsgerichtsmitglieder gem. § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung, also 16 erforderlich sind, wobei die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen kann. Sofern niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

gez. Burger, Bürgermeister